



---

## **Aktuelles zur Umsatzsteuer: BMF konkretisiert die Voraussetzungen für eine Berichtigung der Umsatzsteuer bei Sicherungseinbehalten**

---

### Sollbesteuerung und Folgen eines Sicherungseinhalts auf die Uneinbringlichkeit des Entgelts

Die Umsatzsteuer entsteht bei Sollbesteuerung (Regelfall) bereits im Zeitpunkt der Leistungsausführung und damit regelmäßig mit Übergabe und Abnahme des fertigen Werks. Dies gilt auch dann, wenn noch nicht das volle Entgelt vereinnahmt wurde. Erst zu dem Zeitpunkt, in dem das Entgelt uneinbringlich wird, hat eine Berichtigung der Umsatzsteuer zu erfolgen.

Der BFH hatte demgegenüber mit Urteil vom 24.10.2013 entschieden, dass eine entsprechende Berichtigung schon möglich sein könne, wenn der Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht verwirklicht werden kann. Hierunter sind u. a. auch Sicherungseinbehalte für Baumängel zu fassen.

Das BMF hat nun mit Schreiben vom 3.8.2015 zu diesem Urteil Stellung genommen, schließt sich dem Urteil des BFH zwar teilweise an, setzt für eine Berichtigung aber voraus, dass der Unternehmer nachweisen kann, dass eine Bankbürgschaft zur Absicherung der Gewährleistungsansprüche nicht möglich war. Sofern eine volle Entgeltentrichtung jedoch bereits beansprucht werden könnte, da entsprechende Bankbürgschaften vorliegen bzw. eine Bürgschaftsgestellung möglich gewesen wäre, darf eine Berichtigung nicht erfolgen.

Dem Unternehmer, der eine Berichtigung damit bereits aufgrund bestehender Sicherungseinbehalte über zwei bis fünf Jahre vornehmen möchte, obliegt nach Auffassung des BMF die Verpflichtung, leichte und einwandfreie Nachweise zu erbringen, dass für jeden abgeschlossenen Vertrag konkrete und begehrte Bankbürgschaften zwar beantragt, aber abgelehnt wurden. Im Ergebnis kommt das BMF-Schreiben damit einem Nichtanwendungserlass des BFH-Urteils gleich.

### Folgen für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers

Der Leistungsempfänger hat unter den gleichen Voraussetzungen seinen Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen. Das Finanzamt des leistenden Unternehmers wird ausdrücklich dazu berechtigt, das Finanzamt des Leistungsempfängers über die Behandlung beim leistenden Unternehmer zu unterrichten. Dem leistenden Unternehmer obliegt hingegen keine Mitteilungspflicht an seinen Leistungspartner.

Bei Fragen rund um dieses Thema steht Ihnen das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner wie immer gerne zur Verfügung.



## Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker  
Steuerberaterin  
[stefanie.becker@sonntag-partner.de](mailto:stefanie.becker@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

## Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 250 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

## Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)